Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Die nachfolgenden Verkaufs- und Lieferbedingungen sind branchenüblich.
Das Erteilen eines Auftrages schliesst die Anerkennung der Verkaufs- und Lieferbedingungen durch den Besteller ein.
Abweichungen davon bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung im Angebot oder in der Auftragsbestätigung. Werden vom Besteller bei der Auftragserteilung, bei der Annahme der Offerte oder in irgendeinem anderen Zeitpunkt eigene «Allgemeine Geschäftsbedingungen» vorgelegt, so gelten diese nur, sofern sie mit den nachfolgenden übereinstimmen. Abweichende Vereinbarungen haben nur dann Gültigkeit, wenn sie schriftlich erfolgen, mündliche oder telefonische Vereinbarungen gelten erst nach unserer schriftlichen Bestätigung.

1. Offerten
Unbefristete Offerten sind stets freibleibend bis zur Auftragsbestätigung. Angebote, die aufgrund ungenauer Vorlagen oder unvollständiger Manuskripte erfolgen, sind lediglich Richtofferten.

2. Preise
Die offerierten oder bestätigten Preise sind stets Nettopreise, exklusiv Repro- und Klischéekosten. Preisänderungen aufgrund von Materialpreiserhöhungen oder infolge Korrekturen nach der Erteilung des «Gut zur Ausführung» resp. «Gut zum Druck» sowie nachträgliche Änderungen der Auflagengrösse, Materialien, Anzahl Druckfarben bleiben vorbehalten.
Die Mehrwertsteuer (MwSt) ist in den Preisen nicht inbegriffen.

3. Zahlungsbedingungen
Die Zahlung des Rechnungsbetrages hat in der vereinbarten Währung und Frist gemäss unserer Auftragsbestätigung und ohne Abzug zu erfolgen.
Auf verspäteten Zahlungen wird von der Fälligkeit an ohne spezielle Inverzugsetzung ein Verzugszins von 8% berechnet unter Vorbehalt weitergehender Ansprüche.

4. Lieferbedingungen
Die Lieferung erfolgt, ohne anderslautende Vereinbarung, in einer Sendung. Bei einer Sendung mit einem Warenwert über CHF 1'000.– sind die Verpackungs- und Transportkosten inbegriffen. Davon abweichende Speditionsarten werden dem Besteller nach Aufwand in Rechnung gestellt.

5. Tauschgebinde
Paletten, Paletten-Rahmen und -Deckel werden fakturiert, wenn diese nicht innert 4 Wochen nach Erhalt der Sendung in gutem Zustand und franko zurückgeschickt werden.

6. Lieferfristen
Fest zugesicherte Liefertermine gelten nur, wenn die erforderlichen Unterlagen (Vorlagen, Gut zum Druck, Gut zur Ausführung) zum vereinbarten Zeitpunkt beim Hersteller unterschrieben vorliegen.
Bei Überschreitung des Liefertermins kann der Besteller weder vom Vertrag zurücktreten, noch Ersatz für direkten oder indirekten Verzugsschaden fordern. Eine Konventionalstrafe für verspätete Lieferung bedarf in jedem Falle besonderer schriftlicher Vereinbarung. Unverschuldete Überschreitung der Liefertermine, z.B. infolge höherer Gewalt sowie Streiks und Betriebsstörungen, berechtigen den Besteller auch nicht zum Rücktritt vom Vertrag und zu Schadenersatzforderungen.
Sofern kein Liefertermin vereinbart wurde, gilt als Lieferzeit der Zeitraum zwischen dem Datum der Auftragsbestätigung und jenem der Bekanntgabe der Lieferbereitschaft an den Käufer aufgrund der vereinbarten Frist. Die Lieferfrist beginnt jedenfalls erst nach der «Gut zum Druck»-Freigabe und nach Eingang sämtlicher für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Arbeitsunterlagen zu laufen.

7. Annahmeverzug
Nimmt der Besteller die Ware nicht in der vereinbarten Frist ab, ist der Hersteller berechtigt, die entstandenen Kosten bzw. die nicht gelieferte Ware in Rechnung zu stellen. Zukünftig anfallende Lager- und Kapitalkosten können separat in Rechnung gestellt werden.

8. Abrufaufträge
Lieferungen auf Abruf sind ausdrücklich schriftlich zu vereinbaren. Die Abschlussdauer beträgt höchstens 1 Jahr ab Bestellungsannahme. Das bestellte Material ist innerhalb Jahresfrist zu beziehen.

9. Gewährleistung der Qualität
Der Hersteller garantiert, dass die gelieferte Ware den zugesicherten Eigenschaften und Leistungen sowie den vereinbarten Spezifikationen entspricht.
Die branchenüblichen Toleranzen für Masse, Farbe, Ausführung und Material bleiben ausdrücklich vorbehalten. Soweit dem Hersteller durch Zulieferer weitergehende Toleranzen auferlegt werden, gelten diese auch gegenüber den Abnehmern. Unterliegen Verpackungen bezüglich des Verpackungsgutes, wie Lebensmittel, Medikamente usw., allfälligen technischen oder gesetzlichen Vorschriften, muss dies durch den Besteller auf seiner Offertanfrage oder Bestellung klar deklariert sein. Bei unzweckmässiger Lagerung und unsachgemässer Weiterverarbeitung der Ware durch den Abnehmer, lehnt der Hersteller jegliche Haftung ab.

10. Vom Besteller geliefertes Produktionsmaterial
Vom Besteller geliefertes Produktionsmaterial ist frei Haus anzuliefern. Der Besteller haftet für Schäden und Mehraufwand, die aus einer allfälligen Nichteignung des Materials entstehen können (Qualität, Quantität).
Wird der Liefertermin für die Anlieferung des Materials durch den Besteller nicht eingehalten, ist der Hersteller berechtigt, den Endtermin neu festzulegen.

11. Mehr- oder Minderlieferungen
Mehr- oder Minderlieferungen des bestellten Quantums können ohne anderslautende Vereinbarung nicht beanstandet werden. Es werden die effektiv gelieferten Mengen fakturiert. Wir behalten uns ferner nachstehende Mehr- oder Minderlieferungen vor, welche auch für Ersatzlieferungen gelten:
Mengentoleranz von +/-20% für Kleinmengen (< 50.000 Stk. Beutel oder < 30.000 lfm.), sowie Toleranzen von +/-10% bei grösseren Fertigungsaufträgen (> 50.000 Stk. Beutel oder > 30.000 lfm.) sind produktionstechnisch vorgegeben.
Sollte der Käufer geringere Toleranzen wünschen, ist dies unbedingt schriftlich in der Bestellung zu vermerken.

12. Vorlagen und Entwürfe (Gut zum Druck)
Wir behalten uns vor, Vorlagen und Entwürfe in Rechnung zu stellen, wenn im Rahmen der Offerte kein Auftrag erfolgte.
Nicht bezahlte Vorlagen und Entwürfe bleiben Eigentum und dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung nicht anderweitig verwendet werden.

13. Reproduktionsrechte
Die Reproduktion aller vom Besteller an uns zur Verfügung gestellten Vorlagen, Muster und dergleichen, erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Besteller die entsprechenden Reproduktionsrechte besitzt.

14. Druckunterlagen
Die von der Celloclair AG Liestal erstellten Druckunterlagen bleiben deren Eigentum und werden bis zu 8 Jahren nach dem letzten Auftrag aufbewahrt.

15. Mängelrüge
Der Besteller hat die gelieferte Ware bei Empfang zu prüfen. Im Rahmen dieser Überprüfung sind auch Stichproben zu entnehmen. Allfällige Beanstandungen bezüglich Qualität und Quantität haben spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Empfang zu erfolgen, ansonsten die Lieferung als angenommen gilt.
Mangels detaillierter schriftlicher Anweisung seitens des Käufers erfolgt die Ausführung der Aufträge mit branchenüblichem Material und nach bekannten Herstellungsverfahren. Es können daher Mängelrügen in Bezug auf das Verhalten der Packmittel zum Füllgut und umgekehrt nicht erhoben werden, soweit nicht ausdrücklich und detailliert auf besondere Eigenschaften des Füllgutes, Abpackungsart und Lagerung aufmerksam gemacht wurde und eine schriftliche Stellungnahme des Käufers dazu vorliegt.
Bei begründeten Beanstandungen erfolgt innert angemessener Frist die Instandstellung oder der Ersatz der gelieferten Ware. Alle Ansprüche des Bestellers, ausser den in diesen Bestimmungen ausdrücklich genannten, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind von der Haftung ausgeschlossen. Insbesondere bestehen keine Ansprüche auf Schadenersatz oder auf Ersatz von Folgeschäden, wie Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn oder Rücktritt vom Vertrag. Zeigen sich verborgene Mängel erst später, muss die Anzeige sofort nach ihrer Entdeckung schriftlich erfolgen, spätestens aber vor Ablauf eines Jahres nach Versand der Ware.
Aufgrund des Umstandes, dass es sich um ein Massenprodukt handelt, erklärt sich der Käufer einverstanden, geringfügige Abweichungen von der Bestellung zu akzeptieren und diese nicht als Mängel zu betrachten. Eine Ausschussquote von 3% der Gesamtlieferung stellt daher keinen Reklamationsgrund dar. Fertigungstoleranzen von +/-4 mm in der Breite, +/-5 mm in der Länge, +/-4 mm in der Tiefe und fabrikationsbedingte Abweichungen in der Materialqualität, Druckfarbe, Einfärbung, kleine Farbspritzer sowie Druckstellungstoleranzen von +/-3 mm in der Länge und +/-4 mm in der Breite bieten keinen Grund zur Beanstandung.
Eine Farbabweichung ist produktionsbedingt im Druckprozess möglich.
Bei Beutelapplikationen mit Thürlingslöcher (Inline) gilt eine Toleranz von +/-2 mm in der Breite und +/-2 mm in der Länge. Für Thürlingslöcher (Manuelle Herstellung) gilt eine Toleranz von +/-4 mm in der Breite und +/-4 mm in der Länge. Die Toleranzen beim Druck von Bodendeckblättern bleiben vorbehalten. Flächengewichtsabweichung von +/-10% bei Kunststoffen und Papier sind kein Reklamationsgrund.

16. Haftung für überlassene Hilfsmittel
Vom Kunden überlassene Hilsmittel wie Produkteoriginale, Datenträger, Fotografien, Vorschläge oder sonstig eingebrachte Sachen werden mit der üblichen Sorgfalt behandelt, gehen nach Erstellung des Gut zum Druck, spätestens nach Auftragserfüllung, an den Kunden zurück. Weitergehende Risiken hat der Besteller selbst zu tragen.

17. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht
Erfüllungsort für beide Parteien ist Liestal. Für rechtliche Differenzen sind die ordentlichen Gerichte in Liestal zuständig, sofern keine andere Abmachung getroffen wird. In jedem Fall ist schweizerisches Recht anzuwenden.

Erfüllungsort: Liestal

Celloclair AG, Liestal März 2021